



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI  
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 4. Dezember 2006  
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3b (GT 3b)**

Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten und am 11. November 2003 verlängerten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reise-cars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) läuft am 31. Dezember 2006 ab. Mit Eingabe vom 14. Juli 2006 haben die an diesem Tarif beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUIISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der SUIISA der Schiedskommission Antrag auf Verlängerung des *GT 3b* um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2007 gestellt. Zusätzlich soll gemäss der revidierten Verlängerungsklausel (Ziff. 24 Abs. 2) die Möglichkeit der automatischen Verlängerung um ein weiteres Jahr (d.h. bis Ende 2008) bestehen bleiben.
  
2. Der *GT 3b* regelt die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken beziehungsweise von nachbarrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sowie mit dem Empfang von Sendungen zur Hintergrund-Unterhaltung in so genannten 'mobilen Einheiten' wie Bahnen, Schiffen, Flugzeugen, Reise-cars, Schaustellergeschäften sowie mittels Reklame-Lautsprecher-Wagen (RLW).

Die Verwertungsgesellschaften weisen die Einnahmen aus dem *GT 3b* in den einzelnen Nutzungsbereichen in den letzten sechs Jahren (in Frankenbeträgen) wie folgt aus:

	<b>Bahnen</b>	<b>Schiffe</b>	<b>Flugzeuge</b>	<b>Reise-cars</b>	<b>Schausteller</b>	<b>RLW</b>	<b>Total</b>
<b>2000</b>	2'954	6'665	192'436	215'081	53'703	11'116	481'955
<b>2001</b>	3'359	6'700	252'548	139'090	51'075	6'308	459'080
<b>2002</b>	3'156	6'700	109'166	106'295	54'585	6'307	286'209
<b>2003</b>	3'472	6'783	185'931	200'835	52'763	6'992	456'776
<b>2004</b>	3'567	6'783	194'991	147'429	49'427	8'119	410'316
<b>2005</b>	3'659	5'309	126'127	90'162	52'944	7'213	285'414

Erhebliche Schwankungen zeigen sich insbesondere bei den Flugzeugen und den Reise-cars, während die Einnahmen aus den anderen Nutzergruppen relativ stabil sind. Dazu wird ausgeführt, dass das Inkasso dieser Beträge mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war.

3. Zu den Verhandlungen wird ausgeführt, dass den massgebenden Verhandlungspartnern erneut vorgeschlagen worden sei, den bestehenden *GT 3b* um ein bzw. maximal zwei Jahre zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, dass das Verhandlungsergebnis betreffend einen neuen *GT 3a* abgewartet werden sollte.

Die Verwertungsgesellschaften berichten, dass der Schweizerische Nutzfahrzeugverband, der DUN, die SBB, der Schausteller-Verband Schweiz, der Verband öffentlicher Verkehr sowie der Verband der Schweizer Schifffahrtsunternehmen diesem Vorschlag ausdrücklich zugestimmt haben (vgl. dazu Gesuchsbeilagen 6). Zum Verlängerungsvorschlag nicht geäußert hätten sich die Association Foraine de Suisse Romande, die Vereinigten Schausteller-Verbände sowie der Schweizer Werbe-Auftraggeberverband. Die Swiss International Airline habe eine Besprechung gewünscht und am 11. Juli 2006 über den aktuellen Stand des 'Inflight Entertainments' an Bord der Swiss-Flugzeuge informiert. Im Anschluss an diese Besprechung war auch die Swiss mit der beantragten Verlängerung einverstanden (vgl. Gesuchsbeilage 7).

Gemäss der schriftlichen Zustimmungserklärung des DUN vom 18. März 2006 hat dieser Verband auch im Namen seines Mitgliedes SBB der Verlängerung des *GT 3b* zwar zugestimmt. Allerdings soll der Tarif nach Auffassung des DUN nur bis zum 31. Dezember 2007 verlängert werden.

4. Bezüglich der Angemessenheit des *GT 3b* verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass sie sich mit der Mehrzahl der betroffenen Nutzerverbände auf eine Verlängerung des bestehenden Tarifs einigen konnten sowie darauf, dass die Tarifansätze nicht geändert wurden und die Schiedskommission diesen Ansätzen mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 zugestimmt habe.
5. Am 26. Juli 2006 wurden die Verhandlungspartner gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 31. August 2006 zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 31. August 2006 verwies der DUN auf seine Eingabe an die SUIISA im Rahmen der Verhandlungen und bestätigte seine Zustimmung zur Verlängerung des *GT 3b* um maximal ein Jahr. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

In der Folge änderten die Verwertungsgesellschaften ihren Antrag ab und verlangen nunmehr eine Verlängerung des *GT 3b* um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2007.

6. Mit Präsidialverfügung vom 7. September 2006 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT 3b* eingesetzt und gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 2. Oktober 2006 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit der Tatsache, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs haben einigen können, und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Mit der Abänderung des Antrags der Verwertungsgesellschaften ist von einem Einigungstarif auszugehen und da gestützt auf die Präsidialverfügung vom 12. Oktober 2006 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *GT 3b* beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIZA, Suissimage und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des geltenden *GT 3b* am 14. Juli 2006 und damit innerhalb der verlängerten Eingabefrist (Art. 9 Abs. 2 URV) eingereicht. Der DUN hat ausserdem die Möglichkeit zur Vernehmlassung wahrgenommen und seine Stellungnahme zur beantragten Tarifverlängerung ebenfalls innert Frist eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Mit Ausnahme des DUN und der von ihm vertretenen SBB stimmten sämtliche Nutzerorganisationen der Tarifverlängerung und insbesondere der geänderten Ziff. 24 Abs. 2 des *GT 3b* zu. Diese revidierte Ziffer sieht gemäss dem Antrag der Verwertungsgesellschaften vor, dass sich der Tarif automatisch um ein Jahr bis Ende 2008 verlängert, falls die SUIZA bis Ende Mai 2007 keinen neuen Antrag stellt. Die Verwertungsgesellschaften waren nachträglich mit einem Verzicht auf diese Bestimmung einverstanden. Da es diese Bestimmung grundsätzlich der SUIZA überlässt, ob eine automatische Verlängerung des Tarifs eintritt oder nicht, bedeutet der Verzicht auf diese Möglichkeit für die zustimmenden Nutzerorganisationen kein Nachteil. Es ist daher weiterhin von einem Einigungstarif auszugehen.

Unter Berücksichtigung dieser Zustimmung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigte *GT 3b* ist somit bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern, allerdings ohne die Verlängerungsklausel gemäss Ziff. 24 Abs. 2 des Tarifs.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV unter solidarischer Haftung von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) wird ohne die vorgesehene Verlängerungsklausel in Ziff. 24 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

[...]

